

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Straff der/ so geschworn Urphede brechen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

deßhalb die ernsthafte löblich Satzung des Keyßers Justiniani angezo-
gen wird) gestrafft werden sollen.

Straff der jenen / so einen gelehrten Eyd vor Richter oder Gericht Meinendig schweren.

CXXVIII. Item / Welcher vor Richter oder Gericht / einen gelehrten Mein-
eyd schwert / so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft / das in deß / der also
fälschlich geschworn hat / Nutz kommen / der ist zuörderst schuldig (wo
er das vermag) solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wie-
der zukern / soll auch darzu Verleumbd vnd aller Ehren entsetzt seyn /
Vnd nachdem im Heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist / solchen
Falschschwerern die zwen Finger / damit sie geschworn haben / abzu-
haben / dieselbigen gemeinen gewöhnlichen Leibstraff wöllen Wir auch
nicht endern / Wo aber einer durch seinen falschen Eyd / jemand zu peini-
licher Straff schweren wolt / oder schwäre / derselbig soll mit der Peen /
die er fälschlich auff einen andern schwäre / oder schweren wolt / gestrafft
werden. Wer solche Falschschwerer mit Wissen fürsetzlich vnd argli-
stiglich darzu anrichtet / der leidet gleiche Peen.

Straff der / so geschworn Brphede brechen.

CXXIX. Item / Bricht einer ein geschworne Brphede mit Sachen oder
Thaten (darumb er zum Todt mag gestrafft werden) derselben Todts-
straff soll volg geschehen / So aber einer ein Brphede fürsetzlich vnd frä-
wenlich bräch / Sachenhalb / darumb er das Leben nicht verwarckt het /
der mag als ein Meinendiger / mit abhawung der Finger gestrafft wer-
den / wo man sich aber weitter Missethat vor ihme besorgen müste / soll
es mit ihme gehalten werden / als im Artikel zwenhundert vnd zwen
hernach davon geschrieben steht.

Straff